

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO), §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen vom 08.01.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 08.01.2021 Nr. 1)**

### Artikel 1

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, und zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen in Form der Beschränkung der Nutzung von öffentlichen Spielplätzen vom 08.01.2021 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg vom 08.01.2021 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Allgemeinverfügung werden die Wörter „Mund-Nase-Bedeckung“ gestrichen und durch das Wort „Alltagsmaske“ ersetzt.
2. In Gliederungspunkt A. wird das Datum „31.01.2021“ durch das Datum „14.02.2021“ ersetzt.
3. Der erste Satz des Gliederungspunktes A. I. wird wie folgt neu gefasst:

„Täglich in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind:“

4. Im ersten Satz des Gliederungspunktes A. II. werden die Wörter „eine Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske)“ durch das Wort „mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

### Sachverhaltsdarstellung/Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 wird unter A. hinsichtlich ihrer Geltungsdauer verlängert. Dies erfolgt mit Blick darauf, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die CoronaSchVO vom 07.01.2021 mit Änderungsverordnung vom 21.01.2021 bis zum 14.02.2021 verlängert hat. Die zunächst bis zum 31.01.2021 befristeten Maßnahmen sollen daran angepasst und fortgeschrieben werden. Ansonsten ist für Duisburg auch nicht zu erwarten, dass ein Absinken der 7-Tages-Inzidenz auf einen Wert von unter 50 bis zum 14.02.2021 – wie es zu einer besseren Verfolgbarkeit anzustreben ist – zu erreichen ist. Angesichts der weiterhin hohen Inzidenzwerte und der in Deutschland bereits aufgetretenen Virusmutationen, die möglicherweise deutlich ansteckender als das bekannte SARS-CoV-2 sind, und auch ein Impfschutz für breite Teile der Bevölkerung kurzfristig nicht zu erwarten ist, bedarf es einer Fortgeltung der getroffenen Maßnahmen über den 31.01.2021 hinaus.

Bei den Änderungen in der Überschrift und unter A. I. und II. handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen, nachdem die CoronaSchVO nunmehr zwischen Alltagsmasken und medizinischen Masken (sog. OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbaren Masken KN95/N95) unterscheidet.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 verwiesen. Die ihr zugrunde liegenden Ermessenserwägungen gelten unverändert fort und liegen auch dieser Allgemeinverfügung zugrunde.

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Duisburg, den 29. Januar 2021

Sören L i n k  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Stephan*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-9009*